

Satzung

Waldorfkindergartenverein Hildesheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Waldorfkindergartenverein Hildesheim e.V.“
Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Waldorfpädagogik auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. oder ihr verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Erzieherausbildung für Waldorfkindergärten. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch selbst verwirklichen, insbesondere durch den Betrieb eines Waldorfkindergartens.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit außerhalb von Kindertagesstätten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
(1. Januar bis 31. Dezember).

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützt, kann Mitglied werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Erklärung muss sechs Wochen vor Schluss des Kindergartenjahres vorliegen.

Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins durch Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe sich nach Selbsteinschätzung der Mitglieder richtet. Der Vorstand kann Richt- oder Mindestsätze festlegen.

Fest angestellte Mitarbeiter des Kindergartens, die Vereinsmitglieder sind, sind für die Dauer des Dienstverhältnisses beitragsfrei gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Mitarbeiterkollegium.

Die in den Gremien dieser Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen und hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen seit Absendung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge.

Anträge, welche zusätzlich zur Beratung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, und Abänderungsanträge sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Beschlüsse werden nur zu den bei der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten gefasst.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung

vorzulegen. Die Jahresrechnung bedarf der schriftlichen Vorlage. Ferner soll der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Wirtschaftsplan zur Kenntnis gebracht werden.

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresrechnung zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen und eine eventuelle Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der vom Vorstand eingesetzte Sitzungsleiter, bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Vereins handelt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für einen Beschluss der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, gelten die gleichen Bedingungen wie für eine evtl. Auflösung (§ 11 ,1).

Das Protokoll mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier Vereinsmitgliedern.

Bis zu zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es wird geheim gewählt. Diejenigen sind gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder haben. Das Mitarbeiterkollegium wählt zwei Personen für zwei Jahre in den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandmitglieder sind gleichberechtigt.

Der Vorstand kann während seiner Amtszeit weitere Beisitzer hinzuziehen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen möglichst einstimmig. Bei Gegenstimmen wird der strittige Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. In dieser Sitzung wird dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Der Vorstand ist dem Qualitätsentwicklungsverfahren „Wege zur Qualität“ verpflichtet.

Die „Ordnung des Waldorfkinder Gartens Hildesheim“ wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Erzieher/innen beschlossen.

Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeiter bedürfen der Mitwirkung und Zustimmung des Mitarbeiterkollegiums.

Im Falle keiner Einigung wird die Fachberatung der Vereinigung der Waldorfkinder gärten hinzugerufen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Grundsätzlich wird immer die einvernehmliche Lösung gesucht.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Vereinsbeschlüsse aus, schließt Verträge ab und verwaltet das Vereinsvermögen. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen und ihr dafür Vollmachten erteilen. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen, der durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden muss. Diese muss spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Mitgliedes stattfinden. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist in der

anschließenden Wahl derjenige als Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen, der die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Scheidet ein durch das Mitarbeiterkollegium gewähltes Mitglied aus, wird in der Mitarbeiterkonferenz ein Nachfolger gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Den vom Mitarbeiterkollegium gewählten Vorstandsmitgliedern können stattdessen Arbeitszeitgutschriften für die Vorstandstätigkeit gewährt werden.

§10 Mitarbeiterkollegium

Das Mitarbeiterkollegium besteht aus den fest angestellten Mitarbeitern. Das Mitarbeiterkollegium trägt und verantwortet frei und selbständig den pädagogischen Impuls. Es gibt sich eine Kollegiumsordnung.

Zu seinen Aufgaben gehört die Organisation des Kindergartenlebens, die Bearbeitung aller im Kindergartenalltag auftretenden pädagogischen Themen, die Einberufung von Elternabenden und die Fortschreibung des Konzeptes. Das Mitarbeiterkollegium entscheidet über die Aufnahme von Kindern. Es erarbeitet sich die Grundlagen der Anthroposophie und Waldorfpädagogik, bildet sich regelmäßig intern und extern fort und ist dem Qualitätsentwicklungsverfahren „Wege zur Qualität“ verpflichtet.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von über der Hälfte aller und von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Hildesheim, Oktober 2016